

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 19 (1933)  
**Heft:** 23

**Artikel:** Der gegenwärtige Stand der Volksschulen im Wallis : 2. Teil  
**Autor:** Werlen, J.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-532556>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZER-SCHULE

WOCHEBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ  
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 40. JAHRGANG

**BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN**

FÜR DIE SCHRIFTLEITUNG DES WOCHEBLATTES: DR. HANS DOMMANN, PROFESSOR, LITTAU-LUZERN, TELEPHON 24453  
ABONNEMENTS-JÄHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG  
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Der gegenwärtige Stand der Volksschulen im Wallis — Der Bankrott der freien Schule in Frankreich — Schulnachrichten — Bücherschau — BEILAGE  
Mittelschule Nr. 4 (hist. Ausgabe)

**Der gegenwärtige Stand der Volksschulen im Wallis**

2. Teil des Referates von Domherr J. Werlen, Sitten,  
am Schweizer. Kathol. Schultag.

Der gegenwärtige Stand der Volksschulen im Wallis ergibt sich aus den Berichten der Schulinspektoren und des Erziehungsdepartementes und den folgenden, heute in Kraft bestehenden Schulgesetzen:

- a) Gesetz über den Volksschulunterricht, vom 1. Juni 1907;
- b) Reglement für die Volksschulen, vom 5. November 1910;
- c) Gesetz über den landwirtschaftlichen Unterricht, vom 17. Mai 1919;
- d) Reglement für die Sommerschulen, vom 28. April 1928;
- e) Gesetz über Anstellung und Besoldung der Lehrerschaft, vom 15. November 1930;
- f) Lehrplan für die Volksschulen, vom 1. November 1931.

Der Besuch der Volksschulen ist vorgeschrieben für Knaben und Mädchen vom siebten bis zum erfüllten fünfzehnten Altersjahr, also während acht Schuljahren. Mädchen dürfen ausnahmsweise nach dem erfüllten vierzehnten Altersjahr entlassen werden, müssen aber immerhin noch den Handarbeits- und Haushaltungsunterricht besuchen. Die Knaben müssen sich nach dem achten Schuljahr einer Prüfung unterziehen, die in jedem Schulkreis von einem Delegierten des Erziehungsdepartementes und zwei Schulinspektoren abgenommen wird. Bestehen sie die Prüfung nicht, so müssen sie noch ein volles Jahr die Schule besuchen.

Der Schulausschuss der Gemeinde kann Kindern, die noch nicht sieben Jahre alt sind, den Besuch der Schule gestatten. Der Besuch der Kleinkinderschulen ist freige stellt. Dagegen dürfen die Gemeinden, die zur Ergänzung des landwirtschaftlichen Unterrichtes besondere Kurse abhalten lassen, Knaben und Mädchen der zwei letzten Schuljahre zum Besuch dieser Kurse verpflichten.

Die Dauer des Schuljahres beträgt sechs bis zehn Monate und wird für jede Gemeinde durch einen Beschluss des Staatsrates festgesetzt. Von den 737 Schulen des laufenden Schuljahres haben 477 (65 Prozent) eine Schuldauer von sechs Monaten und 260 (35 Prozent) eine Schuldauer von mehr als sechs Monaten.

In den Schulen von 6—7 Monaten wird für die Unterstufe wöchentlich 25 Stunden, für die andern Stufen 30 Stunden Unterricht erteilt, in den Schulen von über 7 Monaten für die Unterstufe 20, für die andern Stufen 25 Stunden. In allen Schulen soll am Vor- und Nachmittag eine viertelstündige Erholungspause gewährt werden.

Schulen von 6—7 Monaten haben nebst den gebotenen Sonn- und Feiertagen das Recht auf einen schulfreien Nachmittag; Schulen von längerer Dauer haben das Recht auf zwei schulfreie Nachmittage und auf sechstägige Frühlingsferien.

Jedes ungerechtfertigte Ausbleiben wird für die ersten drei Male mit 20 Rp., für jedes weitere Mal mit 40 Rp. bestraft. Diese Bussen werden jeden Sonntag an den gewöhnlichen Ausrufungsarten öffentlich bekannt gemacht.

Dem strammen, eifrigen und aufs höchste gespannten Betrieb in unsren sechsmonatigen Schulen ist es wohl zuzuschreiben, dass sie im Erfolge den Schulen von längerer Dauer sehr nahe kommen, so dass — wenigstens bei guten Schülern — oft kaum ein Unterschied zu bemerken ist. In Wirklichkeit ist denn auch der Unterschied in der Zahl der Unterrichtsstunden nicht so gross, als man bei oberflächlicher Schätzung anzunehmen geneigt ist. Die Schulen von 8 Monaten haben nur 70 Unterrichtsstunden mehr als die von 6 Monaten und sogar 20 weniger als die von 7 Monaten. Die Schulen von 9 Monaten haben nur 70 Stunden mehr als die von 7 Monaten. Der grösste Nachteil einer 5—6monatigen Ferienzeit liegt ohne Zweifel darin, dass die Kinder, namentlich die der ersten Schuljahre, während dieser Zeit gar viel von dem vergessen, was sie gelernt hatten. Dieser Nachteil wird indessen einigermassen dadurch aufgehoben, dass die Kinder ihre lange Ferienzeit nicht etwa auf der Gasse oder in einem Ferienheim unter sich zu bringen, sondern mit den Erwachsenen in Haus und Hof und Feld arbeiten und dabei manches sehen, beobachten und lernen.

Die Errichtung der Schulen ist Sache der Gemeinden. Jede Gemeinde ist verpflichtet, so viele Schulen zu eröffnen als notwendig sind, damit alle auf ihrem Gebiete wohnenden Kinder den Unterricht besuchen können. Einmal bestehende Schulen dürfen ohne Ermächtigung des Staatsrates nicht aufgehoben werden. Zählt eine Schule mehr als 50 Schüler, so muss sie getrennt werden. Die Trennung geschieht nach dem Geschlecht.

Es kann mitunter vorkommen, dass man in der einen oder andern Berggemeinde eine überfüllte Schule antrifft, ohne dass der Staat zu einer Trennung drängt, weil in diesen Gemeinden durchschnittlich die Zahl der Schüler unter dem Maximum bleibt und nur ausnahmsweise, vielleicht für 2—3 Jahre, das Maximum übersteigt. Im allgemeinen ist die Zahl der Schüler in unsren Volksschulen nicht gross, was schon daraus hervorgeht, dass wir auf 177 Einwohner eine Volksschule haben (Oberwallis auf 178, Unterwallis auf 176). Es bestehen nämlich gegenwärtig 737 staatliche und 33 freie Volksschulen. Im Durchschnitt hat jede Schule 31 Schüler (OW. 33; UW. 30).

Auf Verlangen der Eltern, und sofern ein regelmässiger Besuch von mindestens 40 Kindern zugesichert ist, sind die Gemeinden verpflichtet, eine Kleinkinderschule zu eröffnen. Zum Besuch dieser Schulen, die in der Regel von einer Lehrerin geleitet werden, werden Kinder vom erfüllten vierten bis zum siebenten Altersjahr zuge-

gratis,  
Bern

Titl. Schweiz. Landesbibliothek

lassen. Eine solche Schule braucht erst getrennt zu werden, wenn die Schülerzahl 70 übersteigt. Gegenwärtig bestehen blos 21 Kleinkinderschulen (2 im Oberwallis und 19 im Unterwallis).

Die Gemeinden sind auch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Kinder, die wegen schwächerlicher Gesundheit die Schule nicht besuchen können, eine ihrem Zustand angepasste Erziehung und eine ihren Bedürfnissen entsprechende Bildung erhalten. Allein diese Vorschrift bleibt wohl in den allermeisten Fällen unbeachtet. Viele Gemeinden, die schon ohnehin so schwer an den Kosten für die Schule zu tragen haben, brächen kaum die notwendigen Mittel für eine besondere Erziehung und Ausbildung kranklicher Kinder auf.

Dagegen besteht in Bouveret eine Anstalt zur Erziehung taubstummer, blinder oder sonst schwach begabter Kinder. Diese Anstalt wird von Kreuzschwestern aus Ingenbohl geleitet und vom Staate, der auch das Haus zur Verfügung gestellt hat, unterstützt. Sie beherbergt gegenwärtig 136 Kinder, die in 16 Klassen unterrichtet werden (7 deutsche und 9 französische Klassen). Die Anstalt kann im ganzen 170 Zöglinge aufnehmen.

Die Oberleitung über Volksschulen kommt dem Staatsrat zu, der sie durch das Erziehungsdepartement ausübt. Die zur Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen im Dienste des Erziehungsdepartementes stehenden Organe sind: die kantonale Kommission für den Volksunterricht, die Schulinspektoren, die Schulausschüsse in den Gemeinden und die Schulärzte.

Die kantonale Kommission für den Volksunterricht besteht aus 7 Mitgliedern, die vom Staatsrat gewählt werden. Sie stellt die Lehrpläne auf, gibt ihr Gutachten über die Lehrmittel ab und prüft alle Fragen, die die Einrichtung und Ausstattung der Schulhäuser betrifft.

Zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Schulen ist der Kanton in Kreise eingeteilt. Die Umschreibung dieser Kreise gehört zur Befugnis des Staatsrates, der auch auf den Vorschlag des Erziehungsdepartementes einen Inspektor ernennt.

Der Schulinspektor hat die Aufgabe, die Schulen seines Kreises zu beaufsichtigen, zu sorgen, dass Lehrer und Schulausschüsse ihre Pflichten erfüllen und Schulgesetze und Schulreglemente vollzogen werden. — Er soll jährlich wenigstens zweimal jede Schule besuchen und am Ende des Schuljahres dem Erziehungsdepartement einen Bericht über jede Schule erstatten.

In jeder Gemeinde besteht ein Schulausschuss von 3—7 Mitgliedern. Er wird vom Gemeinderat gewählt, doch muss die Wahl dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung unterbreitet werden. Der Pfarrer oder dessen Stellvertreter ist von Rechts wegen Mitglied. Dem Schulausschuss obliegt die Pflicht, wenigstens einmal im Monat die Schulen zu besuchen, das Betragen der Lehrerschaft und der Schüler zu überwachen, das Verzeichnis der Schulpflichtigen aufzustellen, dem Schulinspektor jeden erforderlichen Aufschluss zu erteilen, die Vorschläge für die Wahl der Lehrerschaft zu machen und dafür zu sorgen, dass die Verordnungen des Erziehungsdepartementes und des Schulinspektors ausgeführt werden.

Schularzt ist in der Regel der Bezirksarzt. Er soll wenigstens einmal im Schuljahr, und zwar vor Mitte Dezember, in jeder Schule eine Untersuchung vornehmen und darüber sowohl an den Schulinspektor als an das Erziehungsdepartement berichten. Die Untersuchung bezieht sich auf die Lehrerschaft, die Schulkinder und das Schulhaus und seine Einrichtung. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten trifft der Schularzt, oder in dringenden Fällen auch der Schulausschuss, die notwendigen Massnahmen zur Entfernung der kranken Kinder aus der Schule

oder zur Schliessung der Schule; doch unterliegt die gänzliche Schliessung der Schule auf längere Zeit der Gutheissung des Erziehungsdepartementes.

Zur Kontrolle der Schulen und der Schüler dienen auch die sogenannten Schulbüchlein. Jeder Schüler erhält beim Eintritt in die Volksschule ein Schulbüchlein, in dem auf der ersten Seite sein Name, der Name der Eltern und das Datum der Geburt und der Impfung verzeichnet sind. In das Schulbüchlein sind einzutragen: jede Änderung des Wohnsitzes des Schülers, jede gerechtfertigte und ungerechtfertigte Abwesenheit, die Noten für das Betragen und den Fortschritt, die der Schüler monatlich in jedem Fach verdient hat, und endlich vom Schulinspektor die Noten der Entlassungsprüfung. Die Eintragungen sind jeden Monat vom Lehrer und vom Vater des Kindes zu unterzeichnen. Am Ende des Schuljahres übernimmt der Schulausschuss die Schulbüchlein zum Aufbewahren.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die notwendigen Schulhäuser und Schulzimmer und deren Ausstattung zu sorgen. Die Pläne für den Bau oder Umbau der Schulgebäude unterliegen der Genehmigung des Erziehungsdepartementes. Der Staatsrat kann die Eröffnung von Schenken und andern Geschäften, die den ordentlichen Gang der Schule beeinträchtigen, in der Nähe des Schulhauses untersagen. Die Schulzimmer dürfen während des Schuljahres keinem andern Zwecke als der Schule dienen.

Die Gemeinden haben auch aufzukommen für die Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Schulgebäude, sowie für die Anschaffung der allgemeinen, durch das Schulreglement vorgeschriebenen Lehrmittel.

Für die besondern Lehrmittel müssen die Eltern der Schüler selbst sorgen; die Gemeinden sind von Gesetzes wegen nur verpflichtet, unbemittelten Kindern die notwendigen Schulsachen unentgeltlich abzugeben. Indes haben heute viele Gemeinden die unentgeltliche Abgabe der Schulsachen an alle Kinder übernommen. In Sitten hat der Staat eine Ablage für Schulsachen geschaffen, von der die Gemeinden die Lehrmittel beziehen können, um sie dann zum gleichen Preise an die Schüler abzugeben.

Die eidgenössische Schulsubvention hätte in reichem Masse mithelfen können, um die Schulsachen billig abzugeben, und hätte dadurch ihrem vornehmsten Zwecke, der armen Bergbevölkerung die Schullasten zu erleichtern, am besten entsprochen. Leider aber ist ein grosser Teil der Subsiden für Schulhausbauten, und zwar für solche in grösseren, reicheren Ortschaften, auf lange Zeit hinaus festgelegt.

Die vorgeschriebenen Lehrfächer sind:

a) für alle Schüler:

1. Religion (Katechismus und Biblische Geschichte); 2. Lesen; 3. Schreiben; 4. Muttersprache; 5. Rechnen; 6. Vaterlandsgeschichte; 7. Geographie des Wallis, der Schweiz und die Grundbegriffe der allgemeinen Geographie; 8. Zeichnen; 9. Gesang; 10. Turnen; 11. Die Anfangsgründe der Landwirtschaft (seit 1919).

b) für Knaben allein:

Praktische Geometrie.

c) für Mädchen allein:

Haushaltungskunde und Handarbeit.

Naturkunde und Gesundheitslehre bilden kein eigenes Lehrfach; sie werden gelegentlich teils mit dem Sprachunterricht, teils mit dem Geographieunterricht durchgenommen.

Nach dem neuesten Lehrplan (1931) sollen bei den Knaben wöchentlich verwendet werden: a) auf der Unterstufe für Religion 3 St., für Sprachunterricht 12 St., für Rechnen 6 St., für Zeichnen 2 St., für Gesang und Turnen je 1 St.; b) auf der Mittelstufe für Religion 3 St., für Sprache 10 St., für Rechnen 6 St., für Geographie 4 St., für Geschichte 3 St., für Zeichnen 2 St., für Gesang und Turnen je 1 St.; c) auf der Oberstufe für Religion 3 St., für Sprache 9 St., für Rechnen 7 St., für die übrigen Fächer gleich wie Mittelstufe. — Die Mädchen haben für Religion und Sprache die gleiche Stundenzahl wie die Knaben.

ben, in den andern Fächern aber etwas weniger, dagegen 6 St. Handarbeit und Haushaltungskunde.

An Lehrmitteln besitzen wir für die deutschen Schulen: den Katechismus des Bistums Sitten, bearbeitet nach dem Katechismus von P. Linden S. J., das 2., 3. und 4. Schulbuch, verfasst von Domherr J. Werlen, das Liederbüchlein, verfasst von Domherr J. Eggs, und die Walliser Karte. Als Rechenbücher haben wir bisher die von Baumgartner gebraucht; es sind aber eigene in Vorbereitung. Ausserdem sind noch in Gebrauch: „Mein erstes Schulbuch“, die Schulbibel von J. Ecker und eine Schweizer Karte aus dem Verlag von Kümmerly, Bern. — Das 2., 3. und 4. Schulbuch bieten, jedes für eine Stufe, den gesamten Stoff zu Sprach-, Geographie-, Geschichts- und naturkundlichem Unterricht dar.

Jeder Lehrer an einer öffentlichen Schule des Kantons muss ein Lehrpatent besitzen. Wir unterscheiden drei Arten von Lehrpatenten: die Lehrermächtigung, das temporäre Patent und das definitive Patent (Fähigkeitszeugnis). Die Lehrermächtigung wird den Lehramtskandidaten nach erfolgreicher Beendigung der Normalschule (Lehrerseminar) ausgestellt. Sie gilt für ein Jahr. Hat ein Lehrer mit Erfolg ein Jahr Schule gehalten, so wird ihm das temporäre Patent ausgestellt. Es gilt für vier Jahre, kann jedoch für weitere vier Jahre erneuert werden. Am Ende des fünften Jahres seiner Amtstätigkeit muss der Lehrer vor der kantonalen Kommission für den Volksunterricht neuerdings eine Prüfung ablegen. Wer sie besteht, erhält vom Staatsrat das definitive Patent mit unbeschränkter Gültigkeitsdauer.

Ausserkantonale Patente können den einheimischen gleichgestellt werden. Ueber die Gleichstellung mit dem temporären Patent entscheidet von Fall zu Fall das Erziehungsdepartement auf Antrag der kantonalen Kommission für den Volksunterricht; über die Gleichstellung mit dem definitiven Patent entscheidet der Staatsrat, nachdem der Gesuchsteller vor der kantonalen Kommission eine Prüfung abgelegt hat. Der Staatsrat kann Personen, die höhere Studien gemacht haben, ohne vorhergehende Prüfung das definitive Patent aussstellen.

Gibt ein Lehrer das Lehramt auf, so verliert er nach 5 Jahren das Recht, Schule zu halten. Der Staatsrat kann einem Lehrer wegen schlechter Aufführung, Widersetzlichkeit oder schwerer Nachlässigkeit das Lehrpatent entziehen und ihn jederzeit seines Amtes entsetzen.

Die Wahl der Lehrerschaft geschieht auf Antrag des Schulausschusses durch den Gemeinderat. Sie soll vor dem 14. August vorgenommen und dem Erziehungsdepartemente angezeigt werden. Die Anstellung kann weder von der einen noch von der andern Seite ohne triftige Gründe aufgehoben werden.

Der Lehrer soll seine ganze Zeit und Tätigkeit der Schule widmen. Ohne Erlaubnis des Erziehungsdepartements darf er während des Schuljahres kein anderes Gewerbe ausüben und keine andere Anstellung übernehmen. Er ist auch verpflichtet, der Lehrerkonferenz beizuhören, die der Schulinspektor seines Kreises jährlich einmal einberuft. Anstände zwischen den Schülern oder deren Eltern und dem Lehrer werden vom Schulausschuss, unter Vorbehalt der Berufung an den Schulinspektor entschieden. Anstände zwischen dem Schulausschuss oder der Gemeinde und dem Lehrer werden, unter Vorbehalt der Berufung an das Erziehungsdepartement, vom Schulinspektor entschieden.

Die Besoldung der Lehrerschaft zeigt folgende Abstufungen:

#### A. Ledige Lehrer.

1. Lehrer mit Lehrermächtigung erhalten monatlich 225—255 Fr.
2. Lehrer mit temp. Patent > > 260—305 Fr.
3. Lehrer mit definit. Patent > > 285—390 Fr.

#### B. Verheiratete Lehrer.

4. Lehrer mit def. Patent in Schulen von 6 Monat 295—400 Fr.
5. Lehrer m. def. Pat. in Schulen v. 7 od. mehr Mt. 335—400 Fr.

#### C. Lehrerinnen.

6. Die Lehrerinnen erhalten im Minimum 20 Fr., im Maximum 40 Fr. weniger als die Lehrer<sup>1</sup>.

Ferner erhalten alle Lehrer und Lehrerinnen, die außerhalb ihres Wohnortes Schule halten, unentgeltlich eine angemessene ausgestattete Wohnung und das notwendige Brennholz. Verheiratete Lehrer und Lehrerinnen bekommen noch dazu eine Monatszulage von 10 Fr. für jedes Kind, das zum Beginn des Schuljahres nicht das 15. Altersjahr erfüllt hat.

Für die Zeit des Militärdienstes wird dem Lehrer die Besoldung ausbezahlt; bei Krankheit und Unfall wird der Lehrerschaft noch 3 Monate lang die Besoldung gewährt.

Besoldung und Zulagen werden monatlich ausgerichtet.

Der Unterricht in den Volksschulen ist unentgeltlich. Die Kosten werden teils von den Gemeinden, teils vom Staat bestritten.

Die Gemeinden bezahlen die Kosten für den Bau und den Unterhalt der Schulhäuser und deren Ausstattung und für die Schulsachen, die an arme Kinder abzugeben sind, sofern sie hiefür nicht einen Anteil aus der Bundessubvention erhalten. An die Besoldung der Lehrerschaft entrichtet die Gemeinde monatlich für einen Lehrer 200 Franken, für eine Lehrerin 180 Fr., ferner monatlich 15 Franken, wenn der Lehrer wegen Entfernung von seiner Wohnung die Mittagsmahlzeit außerhalb derselben einnehmen muss, und Fr. 30 monatlich, wenn der Lehrer außerhalb seines Wohnsitzes Schule hält.

Alle andern Ausgaben für die Schulen sind vom Staat zu bezahlen, der auch noch jenen Teil der Lehrerbesoldung den Gemeinden abnimmt, der durch 1‰ der Gemeindesteuer nicht gedeckt wird.

Im Schuljahr 1931—32 betragen die Ausgaben für die Volksschulen:

- |                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| a. Gemeinden an Lehrerbesoldung | 634,668   |
| b. Staat an Lehrerbesoldung     | 1,140,000 |
| c. Staat an übrigen Ausgaben    | 130,300   |

Im ganzen Fr. 1,904,968

oder Fr. 81 im Durchschnitt für jedes Schulkind.

Unser Schulgesetz gestattet in weitgehendem Masse die Gründung *freier Schulen*. Es wird von diesen Schulen bloss verlangt, dass sie der Oberaufsicht des Staatsrates unterstehen, dass ihr Unterricht und ihre Dauer denen der staatlichen Volksschulen entsprechen und dass die Knaben sich der Entlassungsprüfung unterziehen. Dagegen geniessen sie den Schutz aller jener gesetzlichen Verordnungen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des regelmässigen Betriebes der Schule erlassen worden sind, und dürfen ihre eigenen selbstgewählten Schulausschüsse und Lehrer haben.

Es bestehen gegenwärtig im Kanton 33 freie Schulen; davon sind 21 katholisch, 10 protestantisch und 2 neutral. Die protestantischen freien Schulen erhalten sowohl vom Staat als von den Gemeinden namhafte Subsidien. Es ist also heute noch wahr, was Ulrich Dürrenmatt einst in einem seiner bekannten Gedichte gesagt hat: „Von Freiburg, Wallis red' ich nicht, da ist die Freiheit Standespflicht.“

Eine dem Wallis eigentümliche Schwierigkeit für einen guten und geordneten Schulbetrieb ergibt sich aus dem Umstand, dass in manchen Gemeinden ein Teil der Bevölkerung während des Schuljahres den Wohnsitz ändert, ja dass an einigen Orten sogar die gesamte Bevölkerung weiter zügelt und mit ihr selbstverständlich auch die Schule.

Wandernde Bevölkerung haben wir in 15 Gemeinde des Oberwallis (Münd, Eggerberg, Naters, Törbel, St. Niklaus, Grächen, Zermatt, Lalden, Visperterminen, Bitsch, Grengiols, Nie-

<sup>1</sup> Schon mit dem 12. Schuljahr wird das Maximum erreicht.

dergesteln, Erschmatt, Bratsch, Gampel) und in 14 Gemeinden des Unterwallis (Grinenz, St. Jean, Ayer, Vissoie, Chandolin, St. Luc, Montana, Icogne, Chalais, Evolène, Hérémence, Nax, Iséralbes, Troistorrents).

Der Wechsel des Wohnsitzes geschieht gewöhnlich zwischen Anfang Dezember und Ende Februar. In dieser Zeit wohnen viele Familien in weit vom Kirchdorf entlegenen Weilern, so dass die Kinder gerade dann, wenn Weg und Steg oft tief verschneit sind, am weitesten vom Schulhaus entfernt wohnen. Es kommt auch vor, dass für die Kinder eines weit abgelegenen grösseren Weilers eine eigene Schule für 2—3 Monate eröffnet wird (z. B. in Jungen bei St. Niklaus, in Jeitzinen bei Gampel, in Vercorin bei Chalais, in Pramagnon für Nax). Diese Kinder besuchen also zuerst etwa einen Monat lang die Schulen des Hauptortes, wo Knaben und Mädchen getrennt unterrichtet werden, dann 2—3 Monate die gemischte Schule des Weilers und endlich die letzten 2—3 Monate wiederum die Schule des Hauptortes. Dieser Wechsel des Schulortes und der Lehrerschaft beeinträchtigt den Erfolg des Unterrichtes weit mehr als der Wechsel des Schulortes allein, wie dies in den Gemeinden des Einfischtals vorkommt, wo der Lehrer mit seinen Schülern aus den Berggemeinden in die Rhoneebene herabsteigt und dort seine Schule fortsetzt. Immerhin gehen mit diesem Wandern jedesmal wenigstens 3—4 Schultage verloren.

Diese der Schule nachteiligen Umstände, die durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt sind und seit Jahrhunderten bestanden haben, lassen sich nicht ändern. Aus den gleichen Gründen ist auch an eine allgemeine Verlängerung der Schuldauer oder an eine Erhöhung der finanziellen Leistungen der Gemeinden nicht zu denken.

Sozusagen das einzige, was im Wallis zur Hebung der Volksschulen noch geschehen kann und geschehen muss, ist eine längere und bessere Ausbildung der Lehrerschaft.

### Der Bankrott der freien Schule in Frankreich\*

Letztes Jahr feierte Frankreich den 100. Jahrestag der Geburt Jules Ferrys und zugleich das 50jährige Bestehen der von ihm gegründeten «freien Schule». Die Kammer bewilligte für die nationale Feier 2 Mill. Francs. Laut «Osservatore Romano» erklärte in der Debatte um diesen Kreditposten Senator Fr. Saint Maur die Gründe, welche die Katholiken hindern, sich an diesen Feiern zu beteiligen. «Was will man denn feiern?», fragte Saint Maur. «Vielleicht den schultechnischen Fortschritt? Jedenfalls nicht! Also will man nur die Einführung des *Atheismus in den Schulen* feiern. Ferry wollte die menschliche Gesellschaft ohne Gott schaffen. Er hat es ausdrücklich gesagt, und das war auch der Gedanke, der die Tätigkeit dieses sogenannten Idealisten beseelte, der in Wirklichkeit ein ziemlich praktischer Mensch, ein geschickter und gerissener Politiker war. Das bezeichnende Merkmal der von Ferry gewollten Verweltlichung der Schule war die Entfernung der Kruzifixe aus den Klassenzimmern. Es ist schon oft gesagt worden, die Verweltlichung sei nach dem *Willen der Eltern*. Heute erkennen wir, dass es nicht der Wille der Eltern ist, wenn wir die Zahlen der Privatschulen und die der Gemeindeschulen miteinander vergleichen. An Orten, wo beide vorhanden, sind fast ebenso viele Zöglinge in Privatschulen wie in den Gemeindeschulen. Es darf dabei nicht übersehen werden, dass die

\* Dieser Aufsatz, der Zitate aus der «Schöneren Zukunft» zusammenstellt, kann erst heute verwertet werden; die Ausserungen prominenter Franzosen zur laizistischen Schule sind aber noch ebenso aktuell wie vor Jahresfrist. Red.

Eltern der Kinder, die Privatschulen besuchen, auch die Abgaben für die öffentliche Schule, die nicht benutzt wird, bezahlen müssen. Diese Eltern haben daher ein doppeltes Verdienst, weil doppeltes Opfer. Die Religion ist aus den Lehrerbildungsanstalten, den weltlichen Seminarien, verbannt, wie es bestimmt wurde. So wurden Lehrer ausgebildet, die unter der Vormundschaft der Präfekten (der Departemente) standen und zweifelsohne auch zu politischen Diensten benutzt wurden, die man von ihnen erwartete. Nun haben die Lehrer sich auch emanzipiert. Ihre (sozialistischen und kommunistischen) «Syndikate» sind allmächtig, sie bilden einen Staat im Staate. Die «Erfolge» der freien Schule waren so, wie man sie erwartet hat. In einigen Departements waren im Jahre 1926 noch 8 % Analphabeten. In Berlin dagegen waren es nur 0,43 %, in Prag 0,69 %, in Wien 2 % und in Paris 3,38 %. Ist das nicht traurig? Ich will nicht behaupten, dass nur die freie Schule die Schuld daran trägt, aber solche Resultate sollten sie doch bescheidener machen. Wundert euch daher nicht, dass ich unter solchen Bedingungen nicht feiere, was ich als vollständigen Misserfolg betrachten muss.

Zu diesen Ausführungen schrieb *Lucien Corpochet im Figaro*: «Nichts hat dem unentgeltlichen obligatorischen weltlichen Unterricht gefehlt. Er war das Lieblingskind der Republik. Im Jahre 1869 betrug die Zuwendung des Staates für die Elementarschulen 12 Mill. Francs. Auf dem Bilanzplan für den Unterricht 1931/32 finden wir eine Summe von 1,964,177,301 Francs; für Stipendien der Elementarlehrer allein 1,648,166,000 Francs. Eine derartige Last! Und wofür? Im Jahre 1921 betrug die Zahl der Analphabeten und derjenigen, die nur lesen konnten, 13,295; im Jahre 1924 20,112. Im Jahre 1927 betrugen die Analphabeten bei den Rekruten 6,4 %. Während es in Holland und England nur 1 % Analphabeten gibt, sind es in Frankreich noch fast 10 %. Es kommt noch schlimmer. Die Republik will jene berüchtigte *Moral ohne Verpflichtungen*, die in den weltlichen Seminarien ausgearbeitet wird, feiern. Prüfen wir einmal das *Verbrechertum der Kinder!* Im Jahre 1926 wurden vor dem Korrektionsgericht 13,494 Minderjährige verurteilt, im Jahre 1927 waren es 13,694. Diese Zahlen beweisen zur Genüge den Bankrott eines Unterrichts, der von 80,000 Lehrern erteilt wird, die Mitglieder der allgemeinen Arbeitskonföderation sind, und von 12,000 bis 15,000 Lehrern, die der Konföderation angehören, die ihre Parole von Moskau empfängt. Was bleibt da noch zu erklären und zu feiern? Wie Senator Saint Maur sehr drastisch sagt: „Man steigt nicht mit einem Loch in der Hose auf den Mast“. Doch um diese Zahlen, um diese harte Wirklichkeit kümmern unsere Führer sich nicht. Nicht einen Erfolg oder einen technischen Fortschritt, sondern nur die Ideologie, die ihnen gefällt, wollen sie feiern. Senator Saint Maur sagte sehr treffend: „Man nenne sie also das Geheimnis des Regimes“. Die weltliche Schule ist nicht bloss eine atheistische Schule, eine Schule ohne Gott! Sie ist der Tempel eines Kults, dessen Anhänger der katholischen Religion entgegenarbeiten, es ist der Kult der abstrakten Götzen. Das menschliche Herz ändert sich aber nicht. Diese Leute fühlen ebenso die Notwendigkeit, an ein Geheimnis zu glauben und es anzubeten. Daher kommt das Geheimnis der sozialen Gerechtigkeit».

Ueber das Unzulängliche der erwähnten „berüchtigten *Moral ohne Verpflichtungen*“ liegen zwei neuere Bekenntnisse vor. An erster Stelle seien hier Ausführungen zitiert, die *Professor Gustave Téry im Pariser „Oeuvre“* veröffentlichte. Er schreibt: „Jedes Jahr, wenn ich meinen Moralkurs beende (andere Philosophieprofessoren haben mir im Vertrauen dasselbe eingestanden), empfinde ich die gleiche Verlegenheit, um nicht zu sagen: dasselbe Angstge-